



Bauprogramm 2019 – 2022 für die Kantonsstrassen Entscheidkriterien; Grundsätze, Prioritäten und Rangfolge

Beilage Vernehmlassung

Die Aufnahme von Kantonsstrassenprojekten ins Bauprogramm erfolgt nach folgenden Entscheidungskriterien:

Grundsätze:

1. Die finanziellen Mittel für die Bauvorhaben des Bauprogramms richten sich nach den Vorgaben der Finanzplanung des Kantons.
2. Die Anträge und Vorhaben werden einer Wirkungsanalyse unterzogen. Zudem wird die Relevanz der Anträge und Vorhaben bezüglich der strategischen Planung des Kantons Luzern beurteilt und abschliessend werden die Anträge und Vorhaben einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Daraus werden die Kostenkategorien "ungenügend" bis "sehr gut" gebildet.
3. Bewilligte und beschlossene sowie in Realisierung stehende Projekte werden dem entsprechenden Topf zugeordnet.
4. Projekte der Unterhaltsplanung werden gemäss Zustand der Anlage bei der Priorisierung berücksichtigt und gemäss deren Terminplanung dem entsprechenden Topf des Bauprogramms zugeordnet.
5. Projekte des Agglomerationsprogramms werden aufgrund der separaten Terminplanung dem entsprechenden Topf des Bauprogramms zugeordnet.
6. Abhängigkeiten von übergeordneten Projekten und Interessen werden berücksichtigt (beispielsweise das Gesamtsystem Bypass Luzern).
7. Neue Projekte, die nicht in dem vom Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreiteten Entwurf des Bauprogramms 2019 – 2022 für die Kantonsstrassen enthalten sind und vom Kantonsrat zusätzlich in das Programm aufgenommen werden, sollen dem Topf C zugewiesen werden. Wird ein neu aufgenommenes Projekt durch Beschluss des Kantonsrates in den Topf A oder B eingereiht oder wird die Topfzuordnung von Projekten durch den Kantonsrat verändert, wird das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die verbleibenden Projekte so priorisieren, dass die Vereinbarkeit mit der Finanzplanung des Kantons sichergestellt ist.
8. Bei Verzögerungen infolge von Rechtsverfahren oder veränderter Rahmenbedingungen können Vorhaben aus den Töpfen B und C vorgezogen werden.

Prioritäten und Rangfolge:

1. Fertigstellung laufender Bauarbeiten an den Kantonsstrassen.
2. Realisierung von bewilligten und beschlossenen Projekten.
3. Strassenabschnitte mit Kunstbauten in alarmierendem Zustand.
4. Notwendige Koordination mit Oberbausanierungen von Strassenabschnitten in schlechtem Zustand.
5. Übergeordnete Interessen und Abhängigkeiten.
6. Vorhaben (ohne Abhängigkeiten) gemäss Kosten-Nutzen-Analyse aufgrund von Kostenkategorien.

Kriens, 7. November 2017